

lungen nicht innewohnt, weil sie eben diese äußeren Handlungen sind, sondern weil sie Christi Handlungen, im Auftrag und im Namen Christi vollzogene Riten sind. Der hl. Augustinus drückt dieses in recht klarer und überzeugender Weise aus in seinen Tractaten über das Johannesevangelium (Tract. 6, n. 7): „Mag Petrus taufen, jener (Christus nämlich) ist's, der tauft; mag Paulus taufen, jener ist's, der tauft; mag Judas taufen, jener ist's, der tauft.“ Weil also in allen verschiedenen Spendern der Sacramente es eigentlich Christus ist, dem als Hauptspender die sacramentalen Handlungen eignen und der als Auftraggeber der Hauptvollzieher der in seinem Namen vom Geschäftsträger vollzogenen Handlungen ist, so muß der sichtbare Ausspender bei Vollziehung jener Handlungen nicht in seinem eigenen Namen, z. B. zur Übung, zum Scherz oder Zeitvertreib, zur Verhöhnung oder aus wech immer für persönlichen Absichten, sondern im Namen Christi, als dessen Diener und Stellvertreter, handeln und handeln wollen. Nicht ohne Grund wird betont, er muß so handeln wollen; denn keiner kann in fremdem Namen handeln, nicht nur, ohne daß er beauftragt ist, sondern auch nicht, ohne daß er selber in fremdem Namen dem Auftrage gemäß handeln will. Damit ist nun dennoch nicht gesagt, daß der Wille und die Absicht, im Namen Christi und als sein Diener handeln zu wollen, ausdrücklich und unter dieser Form gefaßt werden mußte. Der oben von der Kirche selbst gewählte Ausdruck lautet gar nicht dahin, sondern formulirt die zur Gültigkeit notwendige Absicht als die Intention, zu thun, was die Kirche thut. Der Sinn und Werth dieser Absicht ist freilich in sich gleichbedeutend mit der Absicht, im Namen Christi zu handeln, und wird naturgemäß auf diese zurückgeführt. Denn die Kirche steht da und betrachtet sich als die große Mandatarin Christi, als seine alleinige rechtmäßige Stellvertreterin, die Christi Werk weiterzuführen hat durch alle Völker und alle Zeiten, und der er, Christus der Herr, seine Gaben und Geheimnisse anvertraut hat. Wer also thun will, was die Kirche thut, will dadurch von selbst im Namen Christi handeln, und wer im Namen Christi handeln will, will dadurch von selbst thun, was die Kirche thut. Allein auch diese Absicht, zu thun, was die Kirche thut, braucht keineswegs ausdrücklich vorhanden zu sein; es genügt, daß sie einschlußweise vorliegt, oder daß die Handlungsweise und Absicht des Spenders sich irgendwo i e auf jene Absicht zurückführen läßt. Forderten nämlich die Päpste und die Concilien zur Gültigkeit der Sacramente die Absicht, zu thun, was die Kirche thut, so meinen sie ohne Zweifel damit nur die wahre Kirche Christi, die römisch-katholische Kirche. Gleichwohl ist es unabweislich, daß die ausdrückliche Bezugnahme auf die römisch-katholische Kirche nicht erforderlich ist. Hat nämlich eine häretische Secte die richtige Vollziehung eines Sacramentes gewahrt, so würde die Absicht ge-

nügen, zu thun, was diese Secte thut; thatsächlich wäre dieß aber implicite dasselbe, was die römisch-katholische Kirche thut, oder was Christus gethan wissen will. Die katholische Kirche selbst hat deshalb niemals aus dem Grunde allein die Gültigkeit eines Sacramentes angezweifelt, weil es von den Gliedern einer häretischen Secte gespendet ward; und doch haben diese naturgemäß die Absicht, zu thun, nicht was die katholische Kirche thut, sondern was ihre Secte thut und in Spendung des Sacramentes zu thun vorschreibt. Ja nicht einmal der Umstand, daß der Spender dem vollständigsten Unglauben verfallen wäre oder die Wahrheit des Christenthums etwa läugnen würde, ist aus sich für die Kirche ein Grund, das etwa gespendete Sacrament für ungültig zu erklären. Es kommt hierbei vorzüglich die Laufe in Betracht, weil für diese eine besondere Amtsbefugniß seitens des Spenders nicht nöthig ist, so daß sie von jedem Menschen, mag er selbst getauft sein oder nicht, gespendet werden kann und im Nothfalle, aber auch nur dann, gespendet werden darf und muß. Die Instruction Eugens IV. für die Armenier sagt nämlich ausdrücklich: „Im Nothfall kann nicht bloß Priester oder Diakon, sondern auch ein Laie oder eine Frau, ja selbst ein Heide und Häretiker taufen, wenn er nur die in der Kirche übliche Weise beibehält und thun will, was die Kirche thut.“ Ein Heide und Ungläubiger wird aber schwerlich sich einen richtigen Begriff von der Taufe machen, sondern sie eher für eine leere Cerimonie halten. Wenn er also dennoch gültig taufen kann, so wird dieß dahin zu verstehen sein, daß es genügt, die Taufhandlung als eine solche zu vollziehen, nicht welche der Vollziehende für eine heilige hält, sondern welche und insofern sie von den Anderen für eine heilige und religiöse gehalten wird. Selbst dieser Wille würde einschlußweise den Willen, zu thun, was die Kirche thut, und den Willen, im Namen Christi zu handeln, enthalten und auf diesen zurückzuführen sein. Es ist indessen auch wohl das abgeschwächteste Maß der intentio interna, welche zur Gültigkeit eines Sacramentes erfordert werden muß. (Vgl. dazu Morgott, Der Spender der Sacramente, Freiburg 1886, 78 ff.)

4. Der durch das Sacrament bezeichnete Gegenstand. Durch die intentio oder die Absicht des Spenders werden die sacramentalen Handlungen erst zu den Zeichen, die sie sein sollen und müssen, zu religiösen Zeichen, zu Zeichen innerer Heiligung, und insofern dessen auch zu wirksamen Zeichen, d. h. zu solchen Handlungen, welche die innere Heiligung nicht nur andeuten, sondern auch bewirken. Diese innere Heiligung, welche sie in der Seele bewirken sollen, anzudeuten und zu bezeichnen, ist ihre wesentlichste Bedeutung in ihrer Eigenschaft als Zeichen. Sie zeigen aber diese innere Heiligung auch an, insofern sie aus Christi Verdienst stammt und die notwendige Vorbedingung, aber auch der natürliche Keim und die